

Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 11.11.2021 (Wahlperiode 2019/2023) die nachfolgende, vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer am 27.10.2021 befürwortete Abrechnungsempfehlung verabschiedet:

Zuschlag für Gewebedoppler-Verfahren bei Echokardiographien

Abrechnung analog Nr. 5140 GOÄ

„Brustorgane, Übersicht im Mittelformat“

100 Punkte;

Gebühr beim 1,0–/1,8–/2,5fachen Satz: 5,83/10,49/14,57 EUR

Der Zuschlag nach Nr. 5140 GOÄ analog ist einmal je Sitzung berechnungsfähig.